

UVP-SCREENING FÜR DAS PAP NOUVEAU QUARTIER-PROJEKT „BREIM“ IN SCHUTTRANGE

Endbericht

Einzelfallbezogene Vorprüfung
gem. Art. 2 (3) lit. c UPV-Gesetz

Version 1.1

2023

Auftraggeber:

CENTARA s.à r.l.
Parc Leyenberg s.a.
FISECO s.à r.l.
FIAR s.a.
Joseph Hoffmann
A.C. Schuttrange
c/o Arendt & Fischbach
14, rue de la Gare
L-7535 Mersch

EFOR-ERSA ingénieurs-conseils

7, rue Renert
L-2422 Luxembourg
Tél : 40 03 04 – 1

Projektleitung

Pierre KALMES

Verfasser

Marcus FRIEDLEIN, Catherine SINNER, Pierre
KALMES

Geländeaufnahmen

Marcus FRIEDLEIN

Digitalisierung

Marcus FRIEDLEIN

Kartografie

Marcus FRIEDLEIN, Catherine SINNER

Datum Auftrag

02.05.2022

Abgabe Endbericht

03.03.2023

Interne Bezeichnung

EIE_Screening_Schuttrange_Breim

Änderungshistorie

Version	Datum	Beschreibung	Änderungen	Vermerk
0.1	12.09.2022	Entwurfassung		
1.0	10.11.2022	Endbericht		
1.1	30.01.2023	Anpassung Endbericht	bezüglich der fiche de synthèse des rapport justificatif	geändert infolge der Stellungnahme 19289/29C des Innenministeriums



Inhaltsverzeichnis

Änderungshistorie	2
Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
1. Veranlassung und Auftrag	1
2. Rahmenbedingungen	2
2.1. Rechtsgrundlagen	2
2.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
2.2.1. Allgemeines	2
2.2.2. Lage im Gemeindegebiet und Abgrenzung des Geltungsbereichs.....	3
2.2.3. Nutzung des Standorts und der Umgebung (Bestand und Planung), Topographie, Eigentumsverhältnisse	4
2.2.4. Festsetzungen im PAG	5
2.3. Feststellung der UVP-Pflicht	7
3. Vorgehensweise und Bewertungskriterien der UVP-Vorprüfung (Screening)	8
4. Sachverhaltsdarstellung – Erfassung der Kriterien gemäß Anhang I UVPG	10
4.1. Erfassung der Merkmale des Vorhabens.....	10
4.2. Erfassung der ökologischen Empfindlichkeit des Standorts des Vorhabens	20
4.3. Erfassung möglicher Umweltauswirkungen und Beurteilung zur Erheblichkeit	28
4.3.1. Erfassung der Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen	28
4.3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen	31
5. Abschließende Gesamteinschätzung.....	34
5.1. Zusammenfassung.....	34
5.2. Feststellung der UVP-Pflicht	34
6. Literatur und Quellenverzeichnis	35



Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1: Räumliche Lage des Plangebiets	4
Abb. 2-2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen PAG	6
Abb. 4-1: Axonometrie des PAP-Projektes	12



1. Veranlassung und Auftrag

In Schuttrange ist die Entwicklung eines neuen, rd. 4,4 ha großen Wohngebiets geplant, zu dessen Realisierung der PAP „Breim“ neu aufgestellt wird. Mit dem Vorhaben soll die Nachfrage nach Wohnbauplätzen im Zentralort der Gemeinde nachgekommen werden. Im gültigen PAG ist hierfür ein *Nouveau quartier* als *zone d'habitation 1* (HAB-1) ausgewiesen.

Gemäß dem Gesetz vom 15 Mai 2018 über die Umweltverträglichkeit¹ (UVPG) ist für bestimmte bauplanungsrechtliche Vorhaben zu klären, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. zur Durchführung einer Vorprüfung besteht.

Im Rahmen der Überprüfung der maßgeblichen städtebaulichen Werte wurde festgestellt, dass für das geplante Wohngebiet eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Art. 2 (3) lit. c UVPG erforderlich ist.

Das Büro EFOR-ERSA ingénieurs-conseils wurde am 02.05.2022 von dem Projektentwicklungskonsortium aus Centara S.A.R.L., Parc Leyenberg S.A. und Fiseco S.A.R.L. Fiar S.A., und Herrn Joseph Hoffmann beauftragt, eine Fachstellungnahme zur allgemeinen Vorprüfung gemäß UVPG zu erstellen.

Hierfür wurden auf Grundlage der zum Vorhaben vorgelegten Unterlagen die möglichen Umweltauswirkungen beschrieben und im Sinne einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich Erheblichkeit gutachterlich bewertet. Die Prüfung erfolgte gemäß der in Anhang I des UVPG genannten Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die hier vorgelegte Stellungnahme enthält das Ergebnis dieser Prüfung.

Die Ausarbeitung des vorliegenden Dokuments basiert auf folgenden bereitgestellten Dokumenten und eigens ermittelten Informationen:

- Entwurfsunterlagen zum PAP im Stand (modifiée suite à l'avis n° 19289/29C de la Cellule d'Evaluation du Ministère de l'Intérieur) vom 16.11.2022 mit *partie graphique*, *partie écrite* und *rapport justificatif* (Dossier n° 288019-525) (E-CONE, 2022a, b und c), sowie einem *Plan des contraintes*, welche am 14.12.2022 zugeschickt wurden;
- Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung für den PAG Schuttrange (LUXPLAN, 2018)
- Ortsbegehung durch EFOR-ERSA am 29.06.2022 zur Vorbereitung der gegenständlichen Stellungnahme

¹ Loi du 15 mai 2018 relative à l'évaluation des incidences sur l'environnement



2. Rahmenbedingungen

2.1. Rechtsgrundlagen

Maßgebliche Rechtsgrundlage der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das **Gesetz vom 15 Mai 2018 über die Umweltverträglichkeit²** sowie der auf Grund dieser Vorschrift erlassenen **Großherzoglichen Verordnung vom 15. Mai 2018 zur Aufstellung der Listen von Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen³**.

Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, die Auswirkungen von Vorhaben auf die Umwelt frühzeitig zu erkennen und ihre Ergebnisse bei der Entscheidung über die Zulassung eines Vorhabens zu berücksichtigen.

2.2. Kurzbeschreibung des Vorhabens

2.2.1. Allgemeines

Vorhaben:

Mit dem Vorhaben soll auf einer 4 ha 42 a 54 ca großen Bauentwicklungsfläche ein *nouveau quartier* für Wohnbebauung entwickelt werden, zu dessen Realisierung der PAP „Breim“ neu aufgestellt wird.

Zweck:

Zweck der Neuaufstellung des PAP ist die Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung für die vorgesehene Erschließung und Bebauung des neuen Wohngebiets.

Standortalternativen:

Standortalternativen für das Vorhaben wurden im Allgemeinen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zur Neuaufstellung des PAG für das Planungsgebiet geprüft. Mit Blick auf die erfolgte Baulandausweisung wird für das gegenständliche Plangebiet von der günstigsten Alternative ausgegangen, da auch andere Standorte für die siedlungsbauliche Entwicklung in der Gemeinde Schuttrange benötigt werden.

² Loi du 15 mai 2018 relative à l'évaluation des incidences sur l'environnement

³ Règlement grand-ducal du 15 mai 2018 établissant les listes de projets soumis à une évaluation des incidences sur l'environnement



Geplante Realisierung / Bauzeit / Nutzungsdauer:

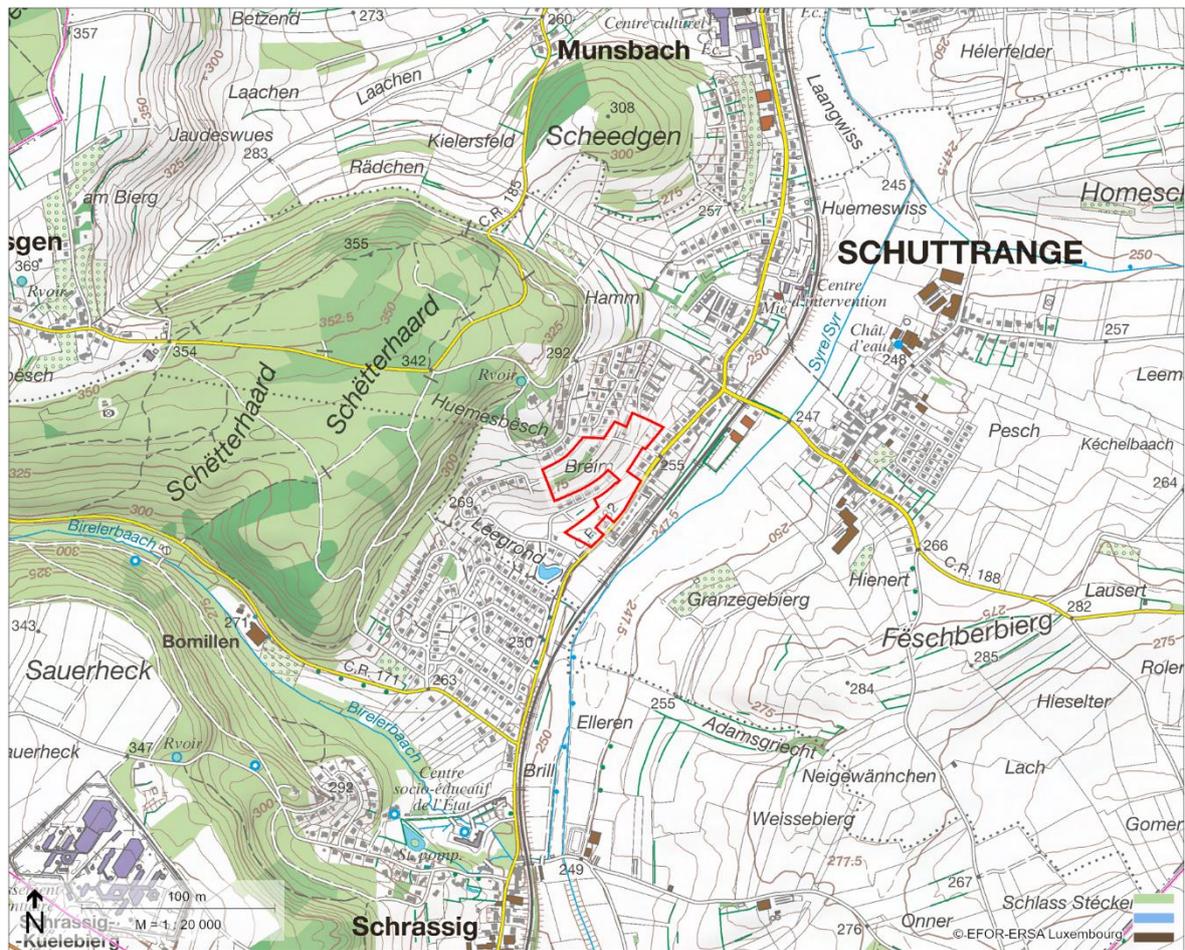
Mit der Umsetzung des Vorhabens ist zeitnah nach der Genehmigung zu rechnen. Mit Blick auf die Größe des Vorhabens wird eine 2- bis 3-jährige Bauzeit angenommen. Nähere Informationen hierzu liegen derzeit nicht vor. Die Nutzungsdauer ist als dauerhaftes Wohngebiet ausgelegt.

2.2.2. Lage im Gemeindegebiet und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Das Plangebiet des PAP ist eine innerörtlich gelegene Potenzialfläche im Südosthang in Schuttrange, westlich der Rue Principale im Bereich der Flur „an der Bréim“, zwischen dem alten Ortskern im Nordosten und der jüngeren Wohngebietsentwicklung im Südwesten. Von der Rue Principale aus führt der Chemin de Brehm im Norden durch das Plangebiet zur Rue Hoimesbusch hindurch (vgl. Abb. 2-1).

Der Geltungsbereich des PAP wird wie folgt begrenzt (vgl. Abb. 2-1):

- Im Norden durch private Gartenflächen der Wohnbebauung entlang der Straßen Rue Principale, An der Uecht, Rue des Prunelles und Rue Hoimesbusch,
- Im Westen durch private Gartenflächen der Wohnbebauung entlang der Straße Léebierg,
- Im Süden durch ein Neubaugebiet mit privaten Gartenflächen der Wohnbebauung entlang der Straßen Léegrond und Léebierg, wobei die Straße Léegrond vom Plangebiet nordwestlich und südöstlich umgeben wird,
- Im Südosten durch die Straßenverkehrsfläche der Rue Principale sowie einer Privatgartenfläche eines dort einzeln bestehenden Wohnanwesens.



Geltungsbereich PAP
 Gemeindegrenze
 (sonstige Signaturen sind Bestandteile der Grundkarte)

Abb. 2-1: Räumliche Lage des Plangebiets

[Quelle: Eigene Darstellung EFOR-ERSA, 2023; Hintergrundkarte: Carte topographique 1:20.000: © Administration du cadastre et de la topographie, URL: <http://wmts1.geoportail.lu/opendata/wmts/1.0.0/WMTSCapabilities.xml> (Abruf: 13.09.2022)]

2.2.3. Nutzung des Standorts und der Umgebung (Bestand und Planung), Topographie, Eigentumsverhältnisse

Nutzungen / Bestand:

Das Plangebiet umfasst mit dem südlich des Chemin Brehm gelegenen, größeren Teilbereich eine Mähwiese, eine Weidefläche, eine Ackerfläche mit angrenzendem und dazwischen gelegenen Gebüsch und Baumheckenstrukturen sowie ein Areal mit zerfallenen Gebäuden am Chemin Brehm. Nördlich des Weges liegt ein verbuschtes Grundstück, ein zu erhaltendes Anwesen mit Einfamilienhaus und privater Hausgartenfläche, sowie Teilbereiche von drei Privatgärten innerhalb des Geltungsbereichs. Letztere Bereiche sind Bestandteil des PAP's, sollen jedoch (langfristig) nicht bebaut bzw. erschlossen werden.



Die direkte Umgebung des Plangebiets besteht im Norden, Westen und Süden aus Wohnbebauung mit zugehörigen Frei- und Verkehrsflächen. Im Südosten grenzt das Gebiet an die Rue Principale, an die auf der gegenüberliegenden Straßenseite weitere Wohnbebauung und eine Freizeitanlage grenzen.

Informationen zu sonstigen Planungen oder Vorhaben in der Umgebung liegen nicht vor.

Topographie:

Das Plangebiet erstreckt sich über die mittleren bis unteren Bereiche des Südosthang des Syrtals. Die Fläche fällt dabei von Nordwesten (angrenzend zur Bebauung entlang Rue Hoimesbusch) mit rd. 12 % auf einer Distanz von ca. 200 m bis zur Rue Principale im Talgrund rd. 30 m ab. Die Geländeoberfläche weist nutzungsbedingt keine besonderen Rauheiten auf.

Eigentumsverhältnisse:

Die Fläche des Plangebiets befindet sich, mit Ausnahme der langfristig nicht bebaubaren Teilflächen, im Eigentum des Entwicklerkonsortiums (Eigentumsverhältnisse vgl. *Fiche de synthèse* S. 32 im Rapport justificatif).

2.2.4. Festsetzungen im PAG

Für den Geltungsbereich des PAP besteht im rechtsgültigen PAG (Abb. 2-2) der Gemeinde Schuttrange eine Festsetzung als **zone d'habitation 1** (HAB-1) mit einer zusätzlichen Ausweisung als **zone soumise à un plan d'aménagement particulier „nouveau quartier“**.

Im westlichen Bereich besteht eine weitere übergeordnete Festsetzung als **zone de servitude „urbanisation – coulée verte“**, die als 25 m breites Band zur nordwestlich angrenzenden Bebauung und als 6 m breiter Streifen entlang eines 90 m langen Abschnitts des Chemin Brehm abgegrenzt ist.

Für die **zone soumise à un plan d'aménagement particulier „nouveau quartier“** („Breim“) sind folgende Koeffizienten festgesetzt:

- *coefficient d'occupation du sol* (COS): max. 0,3 (min. ohne)
- *coefficient d'utilisation du sol* (CUS): max. 0,55 (min. ohne)
- *densité de logement* (DL): max. 20 (min. ohne)
- *coefficient de scellement du sol* (CSS): max. 0,50

Im südlichen Bereich wird das Plangebiet auf einem rd. 3.000 m² großem Areal zudem durch eine **zone de bruit** überlagert.

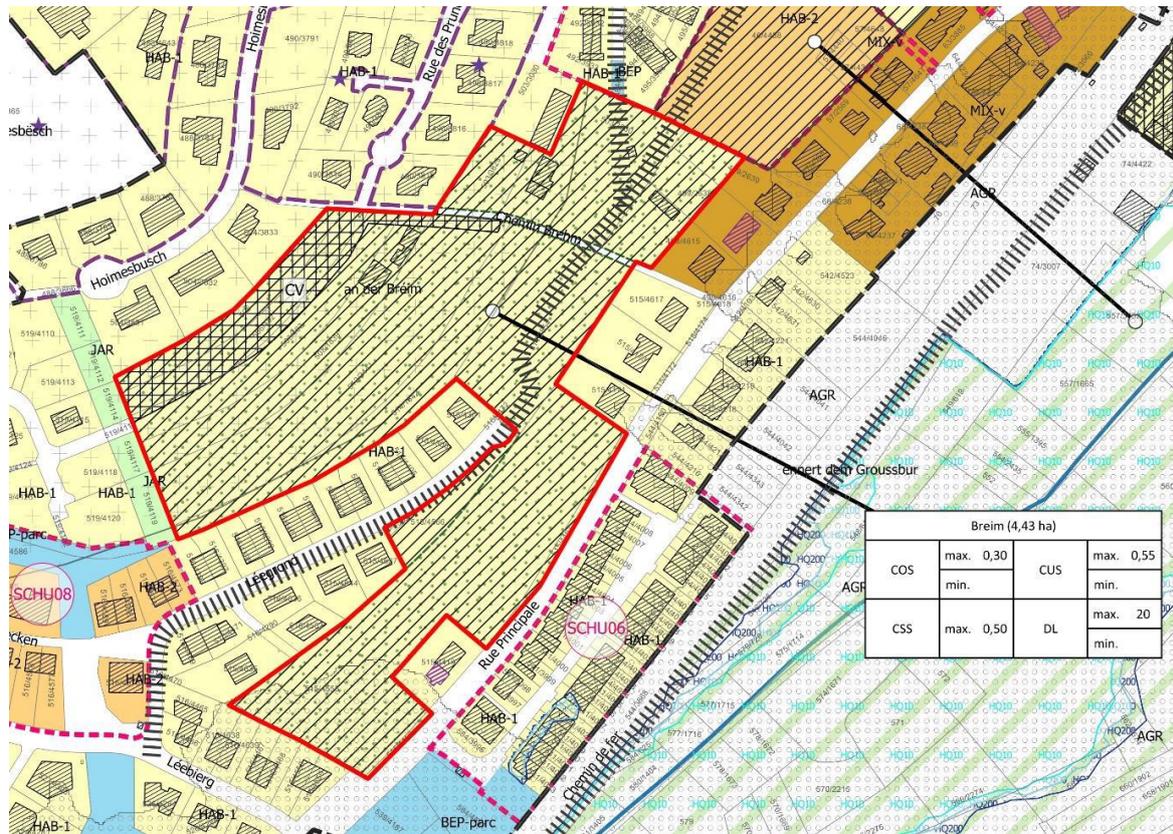


Abb. 2-2: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen PAG
 [Quelle: PAG © Commune de Schuttrange 2020]



2.3. Feststellung der UVP-Pflicht

Das PAP-Projekt wird gemäß *Règlement grand-ducal du 15 mai 2018 établissant les listes de projets soumis à une évaluation des incidences sur l'environnement* (Règlement EIE / UVP-Verordnung) nicht unter den Vorhaben geführt, für die gemäß Art. 2 (2) UVPG eine generelle UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben besteht.

Anhand der im Entwurf des *Fiche de synthèse* vorliegenden Beschreibung entspricht das Vorhaben als PAP-Projekt mit einer maximalen Versiegelungsfläche von 2,3558 ha gemäß der in Anhang IV (*Liste des projets soumis au cas par cas à une évaluation des incidences*) der UVP-Verordnung als **Nr. 65** bezeichneten Projektkategorie:

„Construction d'un projet d'aménagement urbain en exécution d'un Plan d'aménagement particulier „nouveau quartier“ dont la surface de scellement du sol est comprise entre 20.000 m² et 100.000 m²“.

Bei Vorhaben, die unter Anhang IV fallen, sind erhebliche Umweltauswirkungen möglich, aber nicht in jedem Fall zu erwarten. Gemäß Art. 2.2 UVP-Verordnung wird von der zuständigen Behörde⁴ deswegen einzelfallbezogen entschieden, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Nach Art. 2.3 lit. c UVP-Gesetz ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Art. 4 UVP-Gesetz ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anhang I UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

⁴ Hier das Umweltministerium: « Autorité compétente: le membre du Gouvernement ayant l'environnement dans ses attributions »



3. Vorgehensweise und Bewertungskriterien der UVP-Vorprüfung (Screening)

Bei der Vorprüfung des Einzelfalls werden die zu erwartenden Umweltfolgen des Vorhabens dargelegt und eine Prüfung der Umwelterheblichkeit gemäß den Vorschriften des UVPG vorgenommen. Hierzu sind die in Anhang I aufgeführten Kriterien heranzuziehen, wonach sich die Vorprüfung in drei Teilbereiche gliedert.

Der erste Bereich (Ziffer 1, Buchstaben a bis g) stellt einen rein deskriptiven Teil der Vorprüfung dar, bei dem die Merkmale und anhand dessen die Wirkfaktoren des Vorhabens wertfrei zusammengestellt werden. Der zweite Bereich (Ziffer 2, Buchstaben a bis c) umfasst die Zusammenstellung und gutachterliche Beurteilung standortbezogener Merkmale, d.h. eine überschlägige umweltbezogene Bestandserfassung. In diesem Zusammenhang werden noch keine Auswirkungen prognostiziert. Auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts werden im dritten Bereich der Vorprüfung (Ziffer 3, Buchstaben a bis h) die Aspekte der zuvor behandelten Bereiche zusammengeführt und die Merkmale der (potenziellen) Auswirkungen prognostiziert.

Die inhaltliche Konkretisierung des Umweltbegriffs stellen die Schutzgüter gem. Art. 3 UVPG dar. Hierbei handelt es sich um:

- Bevölkerung und menschliche Gesundheit
- Biodiversität, unter besonderer Berücksichtigung unter Schutz stehender Arten und Lebensräume nach Naturschutzgesetz
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima
- Sachgüter, kulturelles Erbe und Landschaft
- Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung wird nicht, wie bei der UVP, eine ausführliche schutzgutbezogene Auswirkungsprognose erarbeitet, sondern gemäß Art. 4 UVPG die in Anhang I UVPG genannten Kriterien „überschlägig“ abgearbeitet. Die Empfindlichkeiten der Schutzgüter sind bei der Abgrenzung des zu betrachtenden Gebietes zu berücksichtigen. Für die o.g. Schutzgüter werden das Plangebiet sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen betrachtet. Dies deckt die Wirkungen, die vom Vorhaben auf diese Schutzgüter ausgehen, hinreichend ab. Über den Untersuchungsraum reichende indirekte Projekteinwirkungen für den Naturhaushalt, z. B. für Tierarten, für das Landschaftsbild und die freiraumbezogene Erholung werden ebenfalls betrachtet und ggf. in den jeweiligen Kapiteln erläutert.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung sind der zuständigen Behörde vom Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anhang II UVPG zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens bereitzustellen. Bei der Zusammenstellung ist den Kriterien nach Anhang I UVPG Rechnung zu tragen. In diesem Zusammenhang wurden im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme auf die bereits in Kapitel 1 angeführten Unterlagen und Informationen zurückgegriffen.

In der hier vorliegenden Stellungnahme werden die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens beschrieben und im Sinne einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls bewertet. Die eigentliche Vorprüfung obliegt der Genehmigungsbehörde, der mit diesem Dokument eine Aufbereitung



hinsichtlich der Einschätzung zu erheblichen Umweltauswirkungen als Hilfestellung an die Hand gegeben wird.

In die Bewertung fließen die Erfahrungen von EFOR-ERSA aus anderen allgemeinen Vorprüfungen der Umweltverträglichkeit, Informationen aus anderen UVP-Verfahren sowie aus UVP-Verfahren zu Bebauungsvorhaben an anderen Standorten ein.

Die Vorprüfung gemäß Art. 4 UVP-Gesetz wird nachstehend auf Grundlage von vorliegenden Unterlagen und einer Ortsbegehung in tabellarischer Form und durch eine Matrix durchgeführt.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle umweltrelevanten Schutzgüter gemäß Art. 3 (1) UVP-Gesetz. Da das Gesetz in diesem Stadium aber nur eine „überschlägige“, d.h. summarische Vorprüfung vorschreibt, sind im Rahmen der Prüfung keine detaillierten Untersuchungen und eigene, aufwendige Gutachten erforderlich. Die Vorprüfung erfolgt durch eine eigene Einschätzung auf der Basis von tatsächlichen Anhaltspunkten und allgemeinen Erfahrungswerten zum Vorliegen erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen.

Nach Art. 4 (1) UVP-Gesetz reicht es indessen nicht, dass Umweltauswirkungen nachteilig sind, vielmehr müssen sie zur Auslösung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch „erheblich“ sein. Zielrichtung des UVP-Gesetzes ist eine medienübergreifende Gesamtbetrachtung aller Umweltauswirkungen als Entscheidungsgrundlage. Nur entscheidungserhebliche Umweltbeeinträchtigungen rechtfertigen die Durchführung einer UVP.

Bei der Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die im PAP vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen bzw. reduziert werden können.



4. Sachverhaltsdarstellung – Erfassung der Kriterien gemäß Anhang I UVPG

4.1. Erfassung der Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens (*Caractéristiques des projets*) und die davon ausgehenden Wirkfaktoren auf die Umwelt sind nach Nr. 1 des Anhang I zum UVP-Gesetz hinsichtlich folgender Kriterien zu beschreiben. Es werden dabei nur die Merkmale und Wirkungen beschrieben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann:

Kriterium	Überschlägige Angaben zu den Kriterien		
	hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau		
a)	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens:		
	<p>Bei dem Vorhaben PAP nouveau quartier „Breim“ handelt es sich um die Entwicklung eines Wohnquartiers. Die vorgesehene Nutzung ist ausschließlich dem Wohnen gewidmet und lässt ansonsten keine anderweitigen Nutzungen zu.</p> <p><i>Größenwerte (in Bezug auf UVP-relevante Prüfwerte):</i></p> <p>Der Geltungsbereich des PAP ist für die geplante Bebauung der Wohngebäude mit dazugehörigen privaten Freiflächen (Hausgartenflächen, Zufahrten und Zuwegungen etc.), einschließlich der Flächen für Verkehr (Straßen, Fußwege), dem öffentlichen Freiraum (Grünflächen, Spielplätze), der landschaftsgerechten und städtebaulichen Einbindung, des ökologischen Ausgleichs sowie für die Anlage zur Oberflächenentwässerung vorgesehen.</p> <p>Die Plangebietsgröße (Geltungsbereich des PAP) beträgt 4,4254 ha (surface brute). Gemäß dem <i>fiche de synthèse</i> teilt sich der gesamte Planbereich wie folgt auf (vgl. <i>Rapport justificatif</i>, S. 32):</p>		
	Surface brute du terrain (Plangebietsgröße)	4,4254ha	100 %
	Surface nette du terrain	3,3191 ha	75,00 %
	Surfaces privées et publiques nécessaires à la viabilisation		
	Surface destinée aux voiries de desserte (publique ou ouverte au public)	0,0485 ha	1,10 %
	Surface destinée à la zone résidentielle/zone de rencontre (20 km/h)	0,3653 ha	8,25 %
	Surface destinée à la mobilité douce (publique ou ouverte au public)	0,0922 ha	2,08 %
	Surface destinée au stationnement public	0,0326 ha	0,74 %
	Surface destinée à l'espace vert public	0,4100 ha	9,26 %
	Surface destinée aux aires de jeux ouvertes au public	0,1577 ha	3,56 %
	Surfaces privées et publiques nécessaires à la viabilisation	1,1063 ha	25,00 %
	Scellement maximal du sol (terrain net)	1,6595 ha	



Gesamtversiegelungsfläche:

Für das Projekt errechnet sich aus dem *Fiche de synthèse* des PAP die **Gesamtversiegelungsfläche** aus der Summe der versiegelten Oberflächen im Bereich der Privatparzellen (1,6595 ha) und des öffentlichen Raums (0,6963ha) auf **23.558 m²**. Das Projekt liegt mit 3558 m² somit lediglich zu 18 % über dem unteren Schwellenwert (20.000 m²), der die UVP-Vorprüfung auslöst.

Ausgestaltung:

Mit der im städtebaulichen Entwurf vorgesehene Wohnbebauung wird eine innerörtliche Potenzial-Wohnbaufläche zwischen bestehenden Wohngebieten unterschiedlicher Bauperioden geschlossen. Die geplante Bebauungsstruktur nimmt den Charakter der bestehenden Wohnbebauung angrenzender Gebiete auf und orientiert sich architektonisch dabei im Wesentlichen an der westlich und südlich angrenzenden Struktur der jüngeren Bebauung in den Straßen Léebierg, An den Hecken und Léegrond.

Maßgeblicher Einflussfaktor für die Bebauungsstruktur ist die Südwest-Handlage des Planbereichs, die im Verlauf der geplanten inneren Erschließungsstraßen berücksichtigt wird. Hieraus ergibt sich in den stärker geneigten, hangaufwärts gelegenen Bereichen des Plangebiets eine überwiegend hangparallel ausgerichtete Bebauung. In Verbindung damit erfolgt die weitere Gliederung des Gebiets durch Fuß-/ Radwegeverbindungen in Kombination mit Grünflächen bzw. Grünzügen.

Die Bebauung sieht auf 67 privaten Parzellen langfristig 88 Wohneinheiten vor. Davon sind 64 als Einfamilienhäuser (EFH), inklusive einem bestehenden Haus, und 4 als Mehrfamilienhäuser (MFH) mit jeweils 6 Wohneinheiten geplant. Bis auf Lot 16, das mit zwei Mehrfamilienhäusern bebaut werden soll, ist auf den übrigen Grundstücken nur jeweils ein Wohngebäude geplant. Von den Einfamilienhäusern werden 16 als freistehende, 36 als Doppel- und 12 als Reihenhäuser errichtet. Die Größe der Grundstückspartellen variiert bei der Einzelhausbebauung zwischen 435 m² bis 785 m², bei der Doppelhausbebauung zwischen 290 bis 581 m² und bei der Reihenhausbauung zwischen 181 bis 324 m². Für die MFH liegen die Grundstückspartellen zwischen 751 bis 1.1525 m². Auf Lot 68 entsteht eine Freifläche von 1126 m².

Die Bauweise zeichnet sich durch eine Verdichtung des unteren Teils des Geländes aus, die sich an die bestehende Bebauung der Rue Principale anschließt. So werden die Mehrfamilienhäuser hier errichtet. In der Verlängerung der Léegrond schließen die geplanten Baukörper, überwiegend in Form von Doppelhäusern, an die bereits bestehende Siedlung an.

In den höher gelegenen Teilen des Geländes sind die Doppel- und Reihenhäuser nördlich der Erschließungsstraßen angesiedelt, während sich die Einzelhäuser südlich dieser Straßen befinden.



Abb. 4-1: Axonometrie des PAP-Projektes (Rapport justificatif S. 23, E-CONE, 2022)

Die Gebäudehöhen orientieren sich an den umgebenden Bestandsgebäuden. Aufgrund der Hanglage werden die Einfamilienhäuser regelmäßig mit halb unterirdischen Stockwerken konzipiert, wodurch vom Straßenraum immer nur zwei Vollgeschosse sichtbar sind.

Für die Dächer wurde ein zurückgesetztes Stockwerk mit begrüntem Flachdach gewählt, nur 2 Doppelhäuser im Südwesten des Gebietes sind mit Satteldächern geplant. Bei den meisten Gebäuden mit zwei Voll- und einem Retraitgeschoss ergeben sich hieraus Gebäudehöhen zwischen 7 bis 11,5 m, bei einem der MFH von max. 13 m. Die Gebäudehöhen entsprechen den Gebäuden der umgebenden Bestandsbebauung.

Mit jeweils 6 Wohneinheiten (WE) in den 4 MFH entstehen zusammen mit den 64 WE der Einfamilienhäuser somit insgesamt 88 Wohneinheiten, wobei 3 freistehende Häuser (Lot 67, Lot 66 und Lot 63) und 2 Doppelhäuser Lot 64 und Lot 65) voraussichtlich nicht gebaut werden können. Hieraus ergibt sich eine durchschnittliche Wohndichte von 19,89 WE/ha Brutto-Wohngebietsfläche.

Der PAP setzt für das neue Wohngebiet vier Grünflächen fest, die der Auflockerung und Untergliederung der neuen Bebauung und der Einbindung in die umgebende Bestandsbebauung, der Freizeit- und Erholungsnutzung, als Flächen für die Regenrückhaltung sowie als naturschutzfachliche begründete Fläche (u.a. für Fledermäuse) dienen. Zur weiteren Durchgrünung werden darüber hinaus Anpflanzungen von Bäumen im öffentlichen Straßenraum festgesetzt.

Eine große Grünfläche ist entlang des Nordostrands, angrenzend zur Bestandsbebauung der Rue Hoimesbusch, im Bereich der im PAG ausgewiesenen ZSU-CV geplant. Mit dem hierdurch entstehenden Grünzug wird ein Übergangsbereich zwischen der neuen Bebauung und der nordwestlich gelegenen Bestandsbebauung erzeugt, der vor allem zur Erhaltung der Lebensraumfunktion dieses Bereichs als Jagdfläche und Leitlinie für die lokale Fledermauspopulation vorgesehen ist. Über die Fläche wird ebenfalls ein Fuß- und Radweg verlaufen, der den Chemin Brehm mit der Straße Léebierg verbindet. Eine weitere Grünfläche entsteht am Nordrand des Gebiets zwischen den neuen Verlängerungen der Straßen an der Uecht und Ennert der Haart. Neben Stellplätzen ist hier eine öffentliche Grünfläche mit einer Kombination aus Spielplatz und Regenwasserretention vorgesehen. Im südlichen Bereich sind



	<p>zwei weitere Grünflächen im rückwärtigen Bereich der neuen Bebauungen zwischen Léegrond und der Rue Principale geplant. Auch diese Flächen sind als Kombinationen aus Spielfunktionen und Regenwasserretention vorgesehen.</p> <p>Die Haupteerschließung erfolgt über eine neue zu schaffende Erschließungsstraße, die von der südöstlich vorbeiführenden Rue Principale aus abzweigt. Diese wird auf einer Länge von rd. 60 m als Straße mit beidseitigem Gehweg (<i>voie de circulation motorisée</i>) ausgeführt. Die weitere innere Erschließung entsteht über Verlängerungen aus den Bestandsstraßen der umgebenden Gebiete, die als Mischverkehrsflächen (<i>voie de circulation de type zone résidentielle ou zone de rencentre</i>) festgesetzt werden. Der Chemin Brehm wird in das Erschließungsnetz integriert und fungiert somit als Anschluss an das umgebende Wegenetz. Ergänzend zum Straßennetz sind drei Fuß-/Radwege zwischen den Straßen im Bereich von öffentlichen Grünflächen geplant, die für die innere Vernetzung zum Anschluss an die umgebenden Bestandsgebiete für den nicht motorisierten Verkehr dienen.</p>
	<p><i>Abrissarbeiten:</i></p> <p>Für die geplante Erschließung und Bebauung ist der Abriss der verfallenen Gebäude mit Wohnhaus und Nebengebäuden sowie der Rückbau des gesamten Geländes am Chemin Brehm erforderlich.</p> <p>Das nördlich des Chemin Brehm bestehende Einfamilienhaus soll erhalten bleiben und in die neue Bebauung integriert werden.</p>



	<p><i>Natur- und artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen:</i></p> <p>Die geplante Flächenentwicklung stellt einen natur- und artenschutzrechtlichen Eingriff dar, da geschützte Biotopstrukturen (Baumhecke) als auch Lebensräume geschützter Tierarten (gemeinschaftsrechtlich geschützte Fledermausarten mit ungünstig eingestuftem Erhaltungszustand) entfernt werden müssen bzw. verloren gehen.</p> <p>Für die Realisierung des Projekts sind aufgrund der natur- und artenschutzrechtlichen Betroffenheit nach Art. 17 und 21 Naturschutzgesetz entsprechende Genehmigungen der zuständigen Behörde erforderlich. Mit der Genehmigung wird davon ausgegangen, dass die Umsetzung von entsprechend erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geregelt wird. Mit dem PAG und dem Umweltbericht der zugehörigen SUP liegen für das Plangebiet ausreichend Informationsgrundlagen hierzu vor, wodurch eine Berücksichtigung von erforderlichen Vorkehrungen und Regelungsinhalte (naturschutzfachliche Eingriffsbewertung mit Biotop- und Habitatwertermittlung) im Aufstellungsverfahren des PAP sichergestellt werden wird.</p> <p>Eine wesentliche Maßnahme zur Vermeidung bzw. Minderung von Beeinträchtigungen wird bereits im PAP durch die Festsetzung des Grünzugs entlang des Nordweststrands berücksichtigt. Hierdurch wird zum einen die Erhaltung der dort vorhandenen, nach Art. 17 NatSchG geschützten Baumhecke sowie auch die Lebensraumfunktion der Fläche als Jagdhabitatbestandteil und Leitlinie der lokalen Fledermauspopulation (relevant betroffene Arten: Zwergfledermaus, Bartfledermaus) erreicht.</p>
b)	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:</p> <p>Es liegen keine Informationen zu anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten vor. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung der Umgebung werden keine Wirkzusammenhänge mit dem gegenständlichen PAP-Projekt angenommen, bei denen es durch Summationen zu verstärkenden Effekten auf die Umweltschutzgüter kommen könnte.</p>



c)	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Boden, Fläche, Wasser, Biodiversität:</p> <p>Fläche:</p> <p>Der PAP ist für Entwicklung eines neuen Wohngebiets vorgesehen, zu dessen Realisierung bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiese, Weide, Acker) sowie Gehölzstrukturen (Baumhecke im nordöstlichen Bereich) siedlungsbaulich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die planungsbedingte Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der konzeptionellen Ausgestaltung des PAP auf den gesamten Geltungsbereich mit einer Größe von rd. 4,4 ha zu beziehen, da auch die geplanten Grünflächen für die Umsetzung von Pflanzungen, Anlage von Regenwasserbewirtschaftungseinrichtungen, Wegeverbindungen und öffentlichem Freiraum für Freizeit Zwecke genutzt werden.</p> <p>Für die Bebauung (Gebäude mit privaten Nebenflächen), Verkehrsflächen und sonstigen Anlagen ergibt sich eine Versiegelungsfläche von insgesamt rd. 2,4 ha (vgl. o.g. Angaben unter Kriterium a).</p> <p>Boden:</p> <p>Durch die zukünftige Siedlungsnutzung wird Boden für die Bepflanzung im Rahmen der Straßenbegrünung und der Anlage öffentlicher Grünflächen sowie privater Freiflächen (Hausgartenflächen) verwendet. Im Zusammenhang mit der Oberflächenwasserbewirtschaftung fungiert Boden auch als Speichermedium für Regenwasser. Ob für diese Flächen und Anlagen das lokale Bodensubstrat der Planungsfläche verwendet wird, ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht zu entnehmen.</p> <p>Eine weitere Nutzung ergibt sich u.U. durch die Verwendung von Erdaushub für Geländemodellierungen. Genauere Angaben hierzu können aus den vorliegenden Unterlagen ebenfalls nicht abgeleitet werden.</p> <p>Mittelbar sind negative Auswirkungen auf das Umweltmedium Boden durch die Flächeninanspruchnahme für die Bebauung mit Gebäuden, Verkehrsflächen und allen sonstigen benötigten Anlagen zu erwarten, indem Boden entweder abgetragen und entsorgt (deponiert) oder versiegelt wird. Mit einer Versiegelung ist wiederum ein weitestgehender Verlust sämtlicher Bodenfunktionen verbunden.</p>
----	--



	<p>Wasser:</p> <p>Eine Nutzung von Wasser aus Oberflächengewässern oder Grundwasser aus dem Gebiet findet bei dem Vorhaben durch die zukünftige Wohnnutzung nicht statt.</p> <p>Eine Nutzung von Wasser erfolgt baubedingt im Rahmen der Baumaßnahmen sowie nutzungsbedingt durch die Trinkwasserversorgung der zukünftigen Haushalte. Hieraus sind keine Beeinträchtigungen von Wasser zu erwarten.</p> <p>Eine Beeinflussung des Umweltmediums Wasser entsteht mittelbar durch die Flächeninanspruchnahme für die Bebauung mit Gebäuden, Verkehrsflächen und allen sonstigen Anlagen infolge der damit verursachten Flächenversiegelung, da es hierdurch zu einer Beeinflussung des natürlichen Gebietswasserhaushalts kommt. Durch die geplante naturnahe Regenwasserbewirtschaftung mit Retentionsanlagen wird dieser Beeinflussung entgegengewirkt.</p>
	<p>Biodiversität:</p> <p>Mit der Umsetzung des PAP ist keine direkte Nutzung von Biodiversität verbunden.</p> <p>Durch die siedlungsbauliche Flächeninanspruchnahme entsteht jedoch ein Eingriff in den Naturhaushalt durch einen projektbedingten Verlust von geschützten Biotopstrukturen und Lebensraum geschützter Tierarten.</p> <p>Durch die Erhaltung eines Teilbereichs am nordwestlichen Gebietsrand als unbebaute Grünfläche werden allerdings auch bestehende Lebensraumfunktionen teilweise erhalten bleiben. Durch die Anlage und Gestaltung von neuen Grünflächen werden Lebensräume zudem im geringen Umfang auch neu geschaffen.</p>
d)	<p>Erzeugung von Abfällen:</p> <p>Abfälle:</p> <p>Abfälle entsprechen dem Charakter von typischen Wohngebieten. Es fallen haushaltstypische Abfälle wie Verpackungsmaterialien, Bioabfälle, Restmüll etc. in haushaltsüblichen Mengen an, die entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt bzw. verwertet werden. Ansonsten werden keine besonderen, wie bspw. wassergefährdende Abfälle erwartet.</p>



	<p>Abwässer:</p> <p>Abwässer stellen sich für das zukünftige Wohngebiet als Schmutzwasser sowie als Niederschlagswasser in Abhängigkeit der zukünftigen Einwohnerzahl sowie der versiegelten Fläche dar.</p> <p>Das gesamte anfallende Schmutzwasser der Ortschaft Schuttrange wird der Kläranlage in Uebersyren zugeführt. Nach dem Umweltbericht zur PAG-Neuaufstellung der Gemeinde (LUXPLAN 2018) soll diese Anlage nach einem Ausbau auf zukünftig rd. 65.000 EGW ausgelegt sein. Darin wird auch das siedlungsbauliche Wachstum der Gemeinde abgedeckt sein. In Bezug auf das gegenständliche PAP-Projekt wird die Abwasserklärung somit als gewährleistet angesehen.</p> <p>Für das anfallende Niederschlagswasser ist sowohl eine naturnahe Regenwasserbewirtschaftung sowie auch der direkte Anschluss an die bestehende Kanalisation geplant. Für die naturnahe Regenwasserbewirtschaftung sind im Gebiet drei offene Retentionsbecken sowie der Anschluss an ein bereits bestehendes Becken im Bereich des südlich gelegenen, jüngst entstandenen Wohngebiets vorgesehen. Die direkt an der Rue Pincipale gelegenen Gebäude werden hingegen direkt an die bestehende Kanalisation angeschlossen.</p> <p>Um Risiken infolge von Starkregenereignissen entgegenzuwirken, sollen nach den Ausführungen des <i>Rapport justificatif</i> zusätzliche Vorschriften zur Geländegestaltung auf privaten Grundstücken festgelegt werden, die zu einer Minderung der Abfluss beitragen sollen (vgl. <i>Fiche de synthèse</i> S. 28). Genauere Angaben zur technischen oder gestalterischen Ausführung sind dem Dokument allerdings nicht zu entnehmen.</p> <p>Ansonsten werden von der zukünftigen Wohnbebauung keine besonderen, wie bspw. wassergefährdenden Abwässer oder Oberflächenabfluss erwartet.</p>
e)	<p>Umweltverschmutzungen und Belästigungen:</p> <p><i>Umweltverschmutzungen:</i></p> <p>Aufgrund der ausschließlich dem Wohnen gewidmeten Nutzung ist keine signifikant zunehmende Verschmutzung der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft oder Belastungen durch andere Emissionen wie Schadstoffe, Erschütterungen, Licht und Strahlung zu erwarten.</p> <p>Lediglich mit der Beleuchtung von Wohnhäusern und von Verkehrsflächen sind Lichtemissionen auf Flächen verbunden, die momentan Teil der Nahrungslebensräume der lokalen Fledermausfauna sind. Diese können zu artspezifischen Vergrämungswirkungen führen, die sich als Beeinträchtigung des Lebensraums auswirken.</p>



	<p><i>Belästigungen:</i></p> <p>Während der Bauphase muss mit Belästigungen von Anwohnern durch Bau- und Verkehrslärm sowie Staubemissionen gerechnet werden. Diese Belastungen sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt.</p> <p>Bei der zukünftigen Nutzung, die überwiegend dem Wohnen gewidmet ist, handelt es sich um eine mit der Umgebung verträgliche Nutzung, wonach sich keine Belästigungen für die Umgebung ergeben.</p>
f)	<p>Risiken von schweren Unfällen und/oder Katastrophen, die für das Projekt von Bedeutung sind, insbesondere aufgrund des Klimawandels, unter Berücksichtigung des Stands der wissenschaftlichen Erkenntnisse:</p> <p><i>Risiken durch Unfallgefahren:</i></p> <p>Durch die zukünftige ausschließliche Wohnnutzung entstehen weder gefährliche Stoffe noch werden gefährliche Technologien angewandt. Mit dem Vorhaben werden auch keine weiteren Vorhaben begründet, für die eine Anfälligkeit hinsichtlich schwerer Unfälle oder Katastrophen gegeben ist. Das Vorhaben unterliegt auch nicht der Störfallverordnung (SEVESO-RL). Auch im Umfeld des neuen Wohngebiets sind keine derartigen Vorhaben / Nutzungen bekannt.</p> <p>Für die zukünftige Wohnnutzung sind insofern keine signifikanten Risiken durch Unfallgefahren zu erwarten.</p> <p><i>Risiken durch Naturgefahren:</i></p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Bereich mit einem Gefahrenpotenzial bei Naturkatastrophen wie bspw. Hochwassergefahrengebiete (Überschwemmungen), geologisch/geomorphologisch gefährdete Bereiche (Hangrutschungen, Felsstürze etc.) oder bergbaubedingte Gefahrenbereiche (Sackungen, Einbrüche). Es ist kein besonderes Unfallrisiko erkennbar.</p> <p>Für das Vorhaben werden keine signifikanten Risiken durch Naturgefahren oder -Katastrophen erwartet.</p>
g)	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit (z.B. durch Verunreinigungen des Wassers oder der Luft):</p> <p>Das Vorhaben sieht eine zukünftige ausschließliche Wohnnutzung vor, bei der kein Lagern, Umgang oder Produktion von gefährlichen oder wassergefährdenden Stoffen stattfinden wird. Es findet auch keine Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden oder erbgutveränderten Stoffen statt.</p> <p>Für das Vorhaben werden keine signifikanten Risiken erwartet.</p>



Anhand der Angaben zu den einzelnen Kriterien für die Beschreibung der Vorhabenmerkmale werden folgende vorhabenbedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt abgeleitet:

Baubedingte Wirkfaktoren:

Die ihrer Natur nach temporären, baubedingten Wirkfaktoren werden sich voraussichtlich über einen mittel- bis langfristigen Zeitraum erstrecken, da aufgrund der Größe des Vorhabens von einer 2 bis 3-jährigen Bauphase auszugehen ist.

Für das PAP-Projekt werden im Wesentlichen folgende baubedingten Wirkfaktoren angenommen:

- Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen zur Baustelleneinrichtung, für Lagerplätze usw.;
- Bodenverdichtung im gesamten Baustellenbereich (einschließlich Lagerflächen);
- Oberbodenbewegungen (Auf- und Abtrag) auf der gesamten Baufläche;
- Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb;
- Lärm- und Staubemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb;
- Bewegungsunruhe durch Verkehr und Betriebsvorgänge.

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Wirkfaktoren, die von den baulichen Anlagen im Plangebiet bzw. dem zukünftigen Siedlungsgebiet selbst ausgehen, d.h. langfristig auf den Naturhaushalt einwirken⁵.

Für das PAP-Projekt werden im Wesentlichen folgende anlagenbedingte Wirkfaktoren angesetzt:

- Dauerhafte Flächenversiegelung durch Gebäude und Nebenanlagen sowie Erschließungsstraßen und Fuß-/Radwege;
- Beseitigung von intensiv genutztem Grünland und Feldgehölzen;
- Bau der Wohnhäuser und sonstiger Anlagen.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Aufgrund der geplanten, überwiegend dem Wohnen gewidmeten Nutzung sind nur verhältnismäßig geringe betriebsbedingte Störungen zu erwarten. Für das PAP-Projekt werden im Wesentlichen folgende betriebsbedingte Wirkfaktoren angesetzt:

- Beeinträchtigung angrenzender Flächen durch Siedlungsrandeinflüsse (Bewegungsunruhe, Verkehrsflächen, Betreten durch Anwohner);
- Geringfügig erhöhte Schadstoff- und Staubemissionen durch Kraftfahrzeuge.

⁵ Viele der anlagebedingten Wirkfaktoren werden schon beim Bau der Gebäude, Straßen usw. wirksam, sie werden jedoch aufgrund ihrer über die Bauphase hinaus andauernden Wirkungen als „anlagebedingt“ eingestuft.



4.2. Erfassung der ökologischen Empfindlichkeit des Standorts des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Projekt möglicherweise beeinträchtigt wird, ist nach Nr. 2 des Anhang I zum UVP-Gesetz hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien und unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:



Kriterium	Nutzungskriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Erfassung der anthropogenen Nutzungen des Standorts)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit gegeben?)
a)	Bestehende und genehmigte Nutzung der Flächen:	
	<p><i>Bestehende Nutzung der Fläche:</i></p> <p>Der Standort betrifft hauptsächlich bisher noch landwirtschaftlich genutzte Flächen im innerörtlichen Bereich. Die Wiesenfläche im Nordwesten zeigt Merkmale einer intensiven Mahdnutzung. Die Weidefläche im zentralen Bereich wird als Viehweide genutzt. Im Südosten erstreckt sich eine Ackerfläche entlang der Rue Principale.</p> <p>Mit der im Westen auf einem Grundstück durch das Gebiet verlaufenden Baumhecke und der Gebüschfläche entlang des Nordweststrands sind auch naturbestimmte Bereiche betroffen. Entlang der Gebietsränder befinden sich stellenweise vereinzelte Gebüsch-, Strauch- oder Heckenstrukturen oder einzelne Bäume auf den Grenzen zu den benachbarten Wohngrundstücken.</p> <p>Im Norden verläuft der Chemin Brehm, von der Rue Principale im Osten nach Westen hangaufwärts quer durch das Plangebiet bis zur Rue Hoimesbusch. Südlich daran angrenzend befindet sich auf dem Grundstück mit der Baumhecke außerdem ein zerfallener Gebäudekomplex.</p> <p>Nördliche des Chemin Brehm umfasst das Plangebiet noch ein Wohnanwesen mit Einfamilienhaus und privater Gartenfläche.</p> <p>Bei der durch das Gebiet verlaufenden Baumhecke und dem Gehölzbestand entlang des Nordweststrands handelt es sich um nach Art. 17 Naturschutzgesetz geschützte Biotopstrukturen.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p>Für die bestehenden Nutzungen entsteht anlagebedingt eine Betroffenheit durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Bebauung mit Gebäuden, Verkehrsflächen und Nebenanlagen. Dies betrifft ebenfalls die Bereiche der geplanten Grünflächen, da hier Wegeverbindungen, Spielplätze, Bepflanzungen und Retentionsanlagen entstehen werden. Lediglich der Gehölzstreifen (Baumhecke) im Bereich des geplanten Grünzugs entlang des Nordweststrands bleibt voraussichtlich in seiner derzeitigen Form erhalten.</p>



	<p>Für eine Freizeit und Erholungsnutzung ist der Standort an sich nicht vorgesehen. Über den Chemin Brehm wird das Gebiet im Rahmen der Nah- und Feierabenderholung von der ortsansässigen Bevölkerung durchquert. Die Wiesenfläche entlang des Nordweststrands kann als Spielfläche oder für den Hunderauslauf genutzt werden. Zudem besteht hier die Möglichkeit zur Querung zwischen dem Chemin Brehm und der Straße Léebierg. Der PAP sieht in diesem Zusammenhang hier einen Fuß-/Radweg vor.</p> <p>Die übrigen Flächen sind aufgrund der Einzäunung oder Nutzung (Viehweide, Acker, Wohngrundstück) nicht betretbar.</p>	<p>Für das Kriterium besteht keine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren</p>
	<p><i>Genehmigte Nutzungen der Flächen:</i></p> <p>Der Standort der PAP-Planfläche ist bauplanungsrechtlich im PAG durch die Ausweisung als HAB-1-Zone vorbereitet. Der PAP ist aus dem PAG entwickelt worden und berücksichtigt in seinen Merkmalen alle PAG-Festsetzungen. Die Planfläche ist im PAG als <i>zone d'habitation 1</i> ausgewiesen, die im PAP durch eine Bebauung geringer Dichte mit hauptsächlich Einfamilienhäusern (Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser) und 6 Mehrfamilienhäusern berücksichtigt wird. Die im PAG ausgewiesene <i>zones de servitude „urbanisation – coulée verte“</i> wird nicht bebaut. Die dort vorhandene Heckenstruktur wird hierdurch erhalten bleiben. Zusätzlich werden durch Anpflanzungen von Bäumen auch Maßnahmen für die landschaftliche Integration, zur Durchführung von Kompensationsmaßnahmen für naturschutzrechtliche Eingriffe umgesetzt.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p>In Bezug auf die genehmigte Nutzung des Standorts als Wohngebiet besteht für das Kriterium keine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die Belastbarkeit des Schutzgutaspekts Fläche</p>
	<p><i>Anlagen (bestehend und/oder geplant) in der Umgebung mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens:</i></p> <p>Die Umgebung ist durch die bestehende Wohnbebauung mit den zugehörigen privaten Gartenflächen geprägt.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p>Durch die bestehenden Wohnnutzung der Umgebung kann keine Betroffenheit durch Wirkfaktoren in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter für den Standort erkannt werden.</p>



Kriterium	Qualitätskriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Erfassung der Leistungs- und Funktionsfähigkeiten von Natur und Landschaft)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
b)	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets (insbesondere Boden, Fläche, Wasser, Biodiversität) und seines Untergrunds:	
	<p><i>Fläche:</i></p> <p>Der Standort umfasst ein insgesamt rd. 4,4 ha großes Areal, das sich aus den folgenden Flächennutzungen zusammensetzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wiesenfläche im NW: rd. 4.300 m² • Viehweidefläche im Zentrum: rd. 14.200 m² • Brachfläche (entl. Léegrond): rd. 1.200 m² • Ackerfläche: rd. 11.700 m² • Baumhecken: rd. 3.500 m² • Verwucherte Fläche mit Bauruine: rd. 1.000 m² • Wohngrundstück mit EFH und Garten: rd. 8.400 m² • Versiegelte Wegoberfläche (Chemin Brehm): rd. 350 m² 	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p>Für die Fläche entsteht eine Betroffenheit durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Bebauung mit Gebäuden, Nebenanlagen, Erschließungsstraßen, Fußwegen. Dies betrifft nicht nur die eigentlichen Bauflächen, sondern auch die Bereiche der geplanten Grünflächen, da dort ebenfalls Anlagen im Zusammenhang mit dem Siedlungsflächenbau entstehen, wie bspw. Fußwege oder Retentionsanlagen.</p>
	<p><i>Boden:</i></p> <p>Bei den Böden des Standorts handelt es sich um mittelgründige, teils steinige Braunerden. Die aktuellen Nutzungen mit Intensivgrünland und Ackerland lassen auf eine mittlere bis gute Ertragsfähigkeit schließen. Es handelt sich um Böden allgemeiner Bedeutung.</p> <p>Altlasten, Altablagerungen oder Deponien sind für den Standort nicht bekannt oder im Hinblick auf die Nutzung auch nicht zu erwarten.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p>Für den Boden entsteht bereits baubedingt eine Betroffenheit durch Bodenverdichtungen und Oberbodenbewegungen (Auf- und Abtrag) infolge des Baustellenbetriebs.</p> <p>Anlagebedingt entsteht eine Betroffenheit durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Bebauung mit Gebäuden, Nebenanlagen, Erschließungsstraßen, Fußwegen und sonstigen Anlagen</p>
	<p><i>Wasser:</i></p> <p>Am Standort sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Grundwasservorkommen ist von allgemeiner Bedeutung.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p>Für Oberflächengewässer besteht keine Betroffenheit.</p> <p>Für Grundwasser entsteht eine Betroffenheit durch baubedingte</p>



		<p>Bodenverdichtung und die Oberbodenbewegungen (Auf- und Abtrag) im gesamten Baustellenbereich. Anlagebedingt wirkt sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die Bebauung mit Gebäuden, Nebenanlagen, Erschließungsstraßen, Fußwegen und sonstigen Anlagen aus.</p>
	<p><i>Biodiversität:</i></p> <p>Besondere Standortfaktoren wie Nässe, Nährstoffarmut, Rohboden o.ä. kommen im Plangebiet nicht vor. Die Biotopstruktur weist aufgrund der Nutzungsstruktur überwiegend eine durchschnittliche Ausstattung auf.</p> <p><i>Biotop-/Habitausstattung des Standorts:</i></p> <p>Der Standort setzt sich überwiegend aus intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen und der Viehweide zusammen. Besondere wertzeigende Arten sind bei der Ortsbegehung nicht erkannt worden.</p> <p>Die Gehölzbestände (Feldhecke, Baumhecke) und die Gebüschfläche haben eine ökologisch höhere Bedeutung und stehen nach Art. 17 Naturschutzgesetz unter Biotopschutz.</p> <p><i>Bedeutung als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten:</i></p> <p>Für den Standort lagen bereits aus der SUP für die PAG-Neuaufstellung Hinweise zum Lebensraumpotenzials, insbesondere für die Zwergfledermaus- und die Bartfledermaus. Das schéma directeur sieht den Erhalt dieser Lebensräume vor.</p> <p>Die Lebensräume, insbesondere für Fledermäuse und Vögel konnten demnach auch im Rahmen des gegenständlichen Vorhabens berücksichtigt werden.</p>	<p><i>Art und Umfang:</i></p> <p>Für die Biodiversität entsteht bereits baubedingt eine Betroffenheit durch die Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen zur Baustelleneinrichtung, für Lagerplätze etc., sowie durch Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb.</p> <p>Anlagebedingt wirkt die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Gebäude, Nebenanlagen, Verkehrsflächen etc. sowie durch die Beseitigung intensiv genutztem Acker- und Grünland.</p> <p>Betriebsbedingt entsteht eine geringfügig erhöhte Schadstoffbelastung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen.</p> <p>Im Hinblick auf die Betroffenheit des Kriteriums ist auf die mit dem Vorhaben geplanten Ausgleichsmaßnahmen hinzuweisen, die sich in der Projektkonzeption in der Ausweisung von Grünflächen widerspiegeln.</p>



Kriterium	Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich (Erfassung naturschutzrechtlicher Schutzgebietsausweisungen sowie Ausweisungen aus dem Gewässerschutz- und Denkmalschutzrecht sowie von Vorbelastungen durch Immissionen oder aufgrund der Siedlungsstruktur)	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
c)	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete:	
c)	i)	Feuchtgebiete, Ufer, Flussmündungen:
	Der Standort des Vorhabens liegt nicht in einer geographischen Zone mit Bedeutung für dieses Kriterium.	Das Kriterium ist für den Standort ohne Relevanz
c)	ii)	Küstenzonen und Meeresumwelt:
	Der Standort des Vorhabens liegt nicht in einer geographischen Zone mit Bedeutung für dieses Kriterium.	Das Kriterium ist für den Standort ohne Relevanz
c)	iii)	Berg- und Waldgebiete:
	Der Standort des Vorhabens liegt nicht in einer geographischen Zone mit Bedeutung für dieses Kriterium.	Das Kriterium ist für den Standort ohne Relevanz
c)	iv)	Naturschutzgebiete und Naturparks:
	Der Standort des Vorhabens überlagert weder Naturschutzgebiete oder Naturparks, noch liegt er in räumlicher Nähe zu solchen Schutzgebieten.	Für das Kriterium besteht keine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die Belastbarkeit des Schutzguts Biodiversität
c)	v)	Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse (Natura 2000-Gebiete), die nach Naturschutzgesetz ausgewiesen wurden:
	Der Standort des Vorhabens überlagert keine Schutzgebiete von gemeinschaftlichem Interesse. Der Standort liegt allerdings lediglich rd. 85 m westlich zum Vogelschutzgebiet LU0002006 „Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre und rd. 250 m westlich zum Vogelschutzgebiet LU0002018 „Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingingen“. Wirkungen in diese Gebiete bzw. auf den Erhaltungszustand der hier gemeldeten Arten oder die formulierten Entwicklungsziele sind jedoch aufgrund der Trennwirkung durch die bestehende Siedlungsfläche von Schuttrange sowie der dazwischen verlaufenden Bahnlinien nicht ableitbar. Nach einer Stellungnahme der COL, die im Rahmen der SUP erstellt wurde, wird das Plangebiet auch nicht als essenzielles Habitat für	Für das Kriterium besteht keine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die Belastbarkeit des Schutzguts Biodiversität (unter besonderer Berücksichtigung gemeinschaftsrechtlicher Schutzgebiete sowie unter Schutz stehender Arten und Lebensräume nach Naturschutzgesetz)



		<p>die jeweils gemeldeten Vogelarten des Anhang 1 bewertet. Wirkungen auf deren potenzielle Teillebensräume sind außerhalb der Gebiete sind somit nicht angezeigt.</p> <p>Im Umweltbericht der SUP zur PAG-Neuaufstellung werden für die Untersuchungsflächen des gegenständlichen Plangebiets nachhaltig negative Beeinflussungen der Schutzgebiete ausgeschlossen.</p>	
c)	vi)	Gebiete, in denen die in einschlägigen Vorschriften festgelegten Umweltqualitätsstandards nicht erreicht werden oder überschritten werden:	
		<p>Weder für den Standort noch für die Umgebung sind Über- oder Unterschreitungen von Umweltqualitätsstandard bekannt noch anhand von Indizien aus den vorliegenden Unterlagen zu erwarten.</p>	<p>Für das Kriterium besteht keine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die Belastbarkeit der Schutzgüter Bevölkerung und menschliche Gesundheit, Biodiversität oder Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima</p>
c)	vii)	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:	
		<p>Der Standort ist durch die Siedlungsfläche von Schutränge umgeben. Die Ortschaft ist der Zentralort der Gemeinde und deren Siedlungsschwerpunkt. Sowohl in Bezug auf die bestehende als auch auf die mit der geplanten Siedlungsentwicklung mögliche Einwohnerzahl wird weder die Ortschaft noch die Gemeinde als ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte angesehen.</p>	<p>Für das Kriterium besteht keine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren in Bezug auf die Belastbarkeit der zu berücksichtigenden Schutzgüter</p>
c)	viii)	Landschaften und Stätten von historischer, kultureller oder archäologischer Bedeutung:	
		<p><i>Landschaft:</i></p> <p>Der Standort ist, trotz der, zum Großteil noch landwirtschaftlichen Flächennutzung, durch die vollständig umgebenden Siedlungsflächen landschaftlich stark überprägt. Der Standort ist ohne besondere Bedeutung als Element von Natur- oder Kulturlandschaft. Weder der Standort selbst noch die Umgebung sind Bestandteil von Schutzausweisungen des <i>Plan directeur sectoriel „Paysage“</i>.</p>	<p>Für die Landschaft entsteht durch die bestehende Überprägung der umgebenden Siedlungsfläche anlagenbedingt eine nur sehr geringe Betroffenheit durch den Bau der Wohnhäuser und sonstiger Gebäude. Betriebsbedingt entsteht ebenfalls nur eine geringe Beeinträchtigung der angrenzenden Siedlungsflächen durch Siedlungsrandeinflüsse infolge Bewegungsunruhe, neuer Verkehrsflächen, Betreten durch Anwohner.</p>
		<p><i>Kulturgüter:</i></p>	<p>Durch die Kenntnis des archäologischen Relevanzbereichs muss für die Baugenehmigung das</p>



		<p>Für den Standort ist der Bereich des Wohnanwesens nördlich des Chemin Brehm vom INRA als archäologische Relevanzfläche mit bekannten Fundstellen identifiziert (vgl. LUXPLAN 2018, S.130).</p> <p>Geschützte oder erhaltenswerte Bauwerke oder Ensembles sind weder auf dem Standort noch für die direkte Umgebung verzeichnet.</p>	<p>INRA vorab kontaktiert werden. Hierdurch werden baubedingte Auswirkungen auf Bodendenkmäler durch vorab zu berücksichtigende Maßnahmen (bspw. archäologische Untersuchungen, Sicherungen etc.) vermieden. Für Kulturgüter kann somit insgesamt keine Betroffenheit durch vorhabenbedingte Wirkfaktoren erkannt werden.</p>
--	--	--	---



4.3. Erfassung möglicher Umweltauswirkungen und Beurteilung zur Erheblichkeit

4.3.1. Erfassung der Merkmale der möglichen Umweltauswirkungen

Eine Prognose zu möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen des PAP auf die gemäß Art. 3.1 UVPG zu betrachtenden Umweltschutzgüter⁶, erfolgt durch das Zusammenführen der unter Punkt 4.1 abgeleiteten Wirkfaktoren mit den unter Punkt 4.2 erfassten ökologischen Empfindlichkeiten des Standorts.

Zur weiteren Feststellung einer etwaigen UVP-Pflicht für das Vorhaben sind die prognostizierten Umweltauswirkungen durch überschlägige Einschätzung dahingehend zu beurteilen, ob sie erheblich sind oder nicht. Die für PAP-Vorhaben anzusetzenden Maßstäbe zur Einschätzung der Erheblichkeit sind die gesetzlichen Umweltauflagen in der Bauplanung, die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die in dieser Phase des Vorhabens bereits absehbar sind, sowie die Größen- und Leistungswerte des Vorhabens. Dabei ist den unter Nr. 3 des Anhang I UVPG aufgeführten Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Zu diesen Kriterien lassen sich im Hinblick auf das gegenständliche PAP-Vorhaben schutzgutübergreifend folgende allgemeine Angaben machen:

a) Ausmaß und der räumlichen Ausdehnung der Auswirkungen (z.B. geographisches Gebiet und Größenordnung der voraussichtlich betroffenen Bevölkerung):

Das Vorhaben wird innerhalb des Plangebiets (Geltungsbereich des PAP) realisiert. Im Hinblick auf die entstehende Wohnbebauung wird eine Begrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs auf die Planfläche und das nahe Umfeld angenommen. Bei den entstehenden Auswirkungen werden voraussichtlich nur die Bewohner aus den benachbarten Wohngebieten betroffen sein.

b) Art der Auswirkungen:

Die Auswirkungsarten auf die Schutzgüter resultieren aus den unter Punkt 4.1 abgeleiteten Wirkfaktoren in Bezug auf die unter Punkt 4.2 erfasste ökologische Empfindlichkeit des Vorhabenstandorts. Demnach sind auch baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen zu unterscheiden.

baubedingte Auswirkungen:

- Zerstörung von Lebensräumen und Förderung der Erosion durch die Beseitigung vorhandener Biotopstrukturen zur Baustelleneinrichtung, für Lagerplätze etc.;

⁶ vgl. Auflistung unter Punkt 3, S. 14



- Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens durch Verminderung des Grobbodenvolumens, Behinderung der Durchlüftung und Verminderung der Wasseraufnahme- und -leitfähigkeit durch Bodenverdichtung und Oberbodenbewegungen (Auf- und Abtrag) im gesamten Baustellenbereich;
- zeitlich begrenzte Belastung von Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora durch Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge und Baubetrieb;
- zeitlich begrenzte Störungen der Fauna durch Lärmemissionen und Bewegungsunruhe durch Verkehr und Betriebsvorgänge.

Anlagenbedingte Auswirkungen:

- Verlust natürlich gewachsenen Oberbodens mit allen seinen Regelungs-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen (einschließlich Veränderungen des Wasserhaushalts und des Lokalklimas) durch dauerhafte Flächenversiegelung durch Gebäude, Nebenanlagen, Erschließungsstraßen und Fuß-/ Radwege;
- Zerstörung von Lebensräumen durch Beseitigung von Acker- und Grünland sowie Gehölzstrukturen;

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Aufgrund der Nutzung als Wohnstandort sind nur verhältnismäßig geringe betriebsbedingte Störungen zu erwarten.

- Störungen durch Bewegungsunruhe, Verkehr, Betreten durch Anwohner durch Siedlungsrandeinfüsse
- Belastungen von Boden, Wasser, Luft, Fauna und Flora durch erhöhte Schadstoff- und Staubemissionen durch Kraftfahrzeugverkehr.

c) grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen:

Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf das Plangebiet und das nahe Umfeld begrenzt, wodurch es wegen der entfernten Lage des Standorts zu Nachbarstaaten nicht zu grenzüberschreitenden Auswirkungen kommen wird. Dieses Kriterium ist für das gegenständliche PAP-Vorhaben ohne Relevanz.

d) Schwere und Komplexität von Auswirkungen:

Bei der Entwicklung des gegenständlichen Wohngebiets handelt es sich anhand der dargelegten Größen- und Leistungswerte um ein Vorhaben, dessen Auswirkungen eine geringe Komplexität besitzen. Das Vorhaben überschreitet mit der Versiegelungsfläche den unteren Schwellenwert, der die Vorprüfung auf UVP-Pflicht auslöst, lediglich um 2 %. Bis zum oberen Schwellenwert, die eine unmittelbare UVP-Pflicht bedeuten würde, besteht ein Abstand von 98 % in Bezug der Versiegelungsfläche.



Eine Auswirkungskomplexität entsteht im Wesentlichen durch Wechselwirkungen von Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter. Mit Blick auf die Größen- und Leistungswerte des Vorhabens werden diese allerdings als überschaubar angenommen.

e) Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der prognostizierten Umweltauswirkungen ist aufgrund konkreter Realisierungsabsichten hoch.

f) voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Hinter dem Vorhaben steht eine konkrete Realisierungsabsicht. Der Umsetzungsbeginn ist zeitnah nach den Beschlüssen im Gemeinderat und den behördlichen Genehmigungen zu erwarten. Das mit der Genehmigung des PAP geschaffene Baurecht gilt dauerhaft bzw. bis zu dessen Änderung bzw. Aufhebung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind daher als dauerhaft einzuordnen. Demgegenüber ist bei einigen Schutzgütern für bestimmten Auswirkungen von einer Anpassung an sich verändernde Umweltbedingungen auszugehen. Eine Reversibilität der Auswirkungen ist theoretisch nur durch Abriss, Entsiegelung und Rekultivierung gegeben.

g) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Durch die bereits bestehende Siedlungsfläche auf den umgebenden Flächen wird für das neue Wohngebiet nicht von wesentlichen weiteren Kumulationswirkung von Auswirkungen ausgegangen.

h) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu mindern:

Eine generelle Vermeidung der Auswirkungen des Vorhabens wäre nur durch eine Änderung der bisherigen Planungsabsichten (bspw. Verzicht) möglich.

Für bestimmte Auswirkungen bestehen aber wirksame Minderungsmöglichkeiten, wie bspw. durch die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft.

Die Konzeption des Vorhabens sieht sowohl durch unterschiedliche Festsetzungen aber auch durch durchzuführende natur- und artenschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Minderungen von Auswirkungen vor.

Etwaige geringe nachteiligen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild werden mittels der geplanten Durchgrünung des Baugebietes (Straßenbegleitgrün, Baum- und Heckenpflanzungen auf den Privatgrundstücken, Abstandgrün zu bestehender Bebauung) ausreichend wirksam begegnet.

Durch die Bebauung entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft, für die natur- und artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen zu leisten sind. Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die Regelung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens als gewährleistet angesehen.

Mit der Realisierung der Maßnahmen werden erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die natur- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen vermieden.



4.3.2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen geht es um die Beantwortung der Frage, ob die hier relevanten Wirkfaktoren des Projekts einzeln oder in ihrer Gesamtheit am Standort zu erheblichen Umweltauswirkungen führen können.

In Form der nachstehenden Matrix erfolgt eine überschlägige Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der o.g. Kriterien. Die Kriterien gelten nicht isoliert und einzeln, sondern sind komplementär, d.h. sich gegenseitig ergänzend anzuwenden.

Die Beurteilung wird entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung als einfache Einstufung differenziert nach folgenden Kategorien vorgenommen:

- erheblich
- unerheblich
- immanent – nicht vermeidbar und somit nicht hinsichtlich Erheblichkeit zu bewerten



Schutzgut ⁷ gem. Art. 3 (1) UVPG	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der nach Nr. 3 des Anhang I UVPG zu berücksichtigenden Kriterien						
<p>Erläuterungen zu Angaben in den Spalten 3 bis 10: Zur Beurteilung der Erheblichkeit wird entsprechend der quantitativen, qualitativen und zeitlichen Tragweite der jeweiligen Auswirkung differenziert in:</p> <p>➤ erheblich + ➤ unerheblich -- ➤ immanent i</p> <p>Wenn in den Spalten 3 bis 10 für ein Schutzgut kein Eintrag erfolgt, ist dieses Schutzgut für die Einschätzung nicht maßgeblich</p>		Relativ hohes Ausmaß	Geringe Wiederherstellbarkeit	Relativ große Schwere / Komplexität	Relativ hohe Wahrscheinlichkeit	Lange Dauer	Hohe Häufigkeit	grenzüberschreitend
Bevölkerung / Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> Wahrnehmung von Bewegungsunruhe in der angrenzenden Wohnbebauung 	-		-	-	-	-	
Biodiversität	<ul style="list-style-type: none"> Verlust von Biotop- und Habitatstrukturen im Bereich der neuen Bauflächen und Verkehrswege Verlust von Lebensstätten geschützter Tierarten 	-	-	-	-	-	-	
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafter Verlust unversiegelter Fläche 	-	-	-	i	i	i	
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafter Verlust natürlich gewachsenen Oberbodens mit seinen Regulations-, Lebensraum- und Produktionsfunktionen Störung des natürlichen Bodengefüges und Bodenverdichtung durch Bodenmodellierungen zur Anlage der Rückhaltemulden Verschlechterung der Funktionsfähigkeit des Bodens 	-	-	-	i	i	i	
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Erhöhter Oberflächenabfluss, Verminderung der Grundwasserneubildungsrate 	-	-	-	-	-	-	
Klima	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung der lokalklimatischen Situation durch Verhinderung von Verdunstung sowie Aufheizung der versiegelten Flächen und der Baukörper 	-	-	-	-	-	-	
Luft	<ul style="list-style-type: none"> Schadstoffbelastung 	-		-	-	-	-	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> visuelle Beeinträchtigung und Überprägung des Landschaftsbildes 	-	-	-	-	-	-	

⁷ vgl. Auflistung unter Punkt 3, S. 14



Kulturelles Erbe		-		-	-			
------------------	--	---	--	---	---	--	--	--



5. Abschließende Gesamteinschätzung

5.1. Zusammenfassung

Bei der abschließenden Gesamteinschätzung handelt es sich um eine gutachterliche Stellungnahme, bei der anhand der zuvor im Text erfolgten Darlegungen zu den Kriterien des Anhang I zum UVP-G, eine Zusammenführung der Einzeleinschätzungen zu einer Gesamteinschätzung vorgenommen wird, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder nicht. Diese Gesamteinschätzung kann vom Antragsteller (Vorhabenträger) vorbereitet werden. Zuständig für die Entscheidung ist letztendlich die Genehmigungsbehörde.

Überschlägige Gesamteinschätzung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Realisierung des Entwicklungsvorhabens des neuen Wohngebiets Breim in Schuttrange wird insgesamt voraussichtlich Auswirkungen in nur geringem Ausmaß auf die Umweltschutzgüter haben.

Im Falle der Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind diese als immanent und somit grundsätzlich nicht vermeidbar zu bewerten. Aufgrund der Größen- und Leistungsmerkmale des geplanten Wohngebiets sind im Hinblick auf die Schwellenwerte, die eine direkte UVP-Pflicht bedingen würden, keine erheblichen Auswirkungen anzusetzen.

Bei den Auswirkungen auf das Schutzgut Biodiversität werden trotz des vorhabenbedingt verursachten Eingriffs in Natur- und Landschaft **keine erheblichen** Auswirkungen angesetzt, da mit ausreichender Sicherheit angenommen wird, dass mit der erforderlichen Naturschutzgenehmigung auch die Maßnahmen für den Biotop- und Habitatverlust umgesetzt werden.

Für alle sonstigen Schutzgüter werden auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und der ökologischen Empfindlichkeit des Standortes ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen erkannt.

In Summe ist bei dem Vorhaben PAP „Breim“ zur Entwicklung eines neuen Wohngebiets nicht von erheblich negativen Umweltauswirkungen auszugehen. Ein Erfordernis zur Betrachtung von Umweltauswirkungen, die über den Prüfumfang der gegenständlichen Vorprüfung hinaus geht, ist aus gutachterlicher Sicht ebenfalls nicht erkennbar.

5.2. Feststellung der UVP-Pflicht

Zusammenfassend geht der Vorhabenträger auf Grundlage einer gutachterlichen Einschätzung davon aus, dass vom Vorhaben aufgrund der oben beschriebenen Auswirkungen in Summe keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen und somit eine Prüfpflicht entfallen kann.

Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt der Genehmigungsbehörde.



6. Literatur und Quellenverzeichnis

E-CONE S.À.R.L. (2022): PAP NQ „Breim“ à Schuttrange. Partie graphique - Modifiée suite à l'avis n° 19289/29C de la Cellule d'Evaluation du Ministère de l'Intérieur. – Erarbeitet im Auftrag von Centara S.à.r.l., Parc Leyenberg s.a., Fiseco S.à.r.l., Fiar s.a., Joseph Hoffmann, A.C. Schuttrange. Stand 16.11.2022, unveröffentlicht.

E-CONE S.À.R.L. (2022a): Projet d'aménagement particulier « nouveau quartier » « Breim » Commune de Schuttrange. Rapport justificatif - Modifiée suite à l'avis n° 19289/29C de la Cellule d'Evaluation du Ministère de l'Intérieur. – Erarbeitet im Auftrag von Centara S.à.r.l., Parc Leyenberg s.a., Fiseco S.à.r.l., Fiar s.a., Joseph Hoffmann, A.C. Schuttrange. Entwurf, Stand 16.11.2022, 34 S. Manuskript unveröffentlicht.

E-CONE S.À.R.L. (2022b): PAP NQ „Breim“ à Schuttrange. Partie écrite - Modifiée suite à l'avis n° 19289/29C de la Cellule d'Evaluation du Ministère de l'Intérieur. – Erarbeitet im Auftrag von Centara S.à.r.l., Parc Leyenberg s.a., Fiseco S.à.r.l., Fiar s.a., Joseph Hoffmann, A.C. Schuttrange. Stand 16.11.2022, unveröffentlicht.

LUXPLAN (2018): Administration Communale de Schuttrange. Plan d'Aménagement Général (PAG). Strategische Umweltprüfung (SUP). Umweltbericht – Phase 2. Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP). – Erarbeitet im Auftrag der Gemeinde Schuttrange. Stand Oktober 2018, 250 S., Anhang, Karten. Manuskript online zugänglich.

ZILMPLAN S.À.R.L (2019): Administration Communale de Schuttrange. Fiche technique, schéma directeur – Breim, Ortschaft Schuttrange, Version pour le vote du Conseil Communal Juin 2019.